

Ranglistenordnung Kuttermehrkampf

(RO-KMK DSSV)

für die Nationale Klasse des
zehnriemigen Ruder- und Segelkutters ZK 10

Deutscher Seesportverband
Rohrwallallee 11
12527 Berlin

Gültig ab:
04. April 2023

Ausgabe:
März 2024

Stand:
März 2024



**DEUTSCHER
SEESPORT
VERBAND**

Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich	3
2	Zielsetzung	3
3	Berechnung der Rangliste	3
3.1	Berechnungszeitraum	3
3.2	Erstellung	3
3.3	Ranglistenfaktor	3
3.4	Wertung	3
3.4.1	Begriffsdefinition	3
3.4.2	Berechnungsformel	3
3.4.3	Platzierungspunkte	3
3.5	Best of Wertung	4
3.6	Zurechnung Ranglistenpunkte	4
4	Meldung und Datenerfassung	4
4.1	Meldung der Wettkämpfe	4
4.2	Festlegung der Ranglistenwettkämpfe	4
4.3	Organisationsplattform	4
4.4	Anmeldung	4
4.5	Datenerfassung	5
4.6	Veröffentlichung	5
5	Der Ranglistenwettkampf	5
5.1	Teilnahme	5
5.2	Regularien eines Ranglistenwettkampfes	5
5.3	Wertung	5
5.3.1	Allgemeine Festlegungen	5
5.3.2	Besondere Festlegungen Kuttermehrkampf Segeln	6
5.3.3	Besondere Festlegungen Kuttermehrkampf Rudern	6
6	Verstöße gegen die Ranglistenordnung	6
7	Inkrafttreten	6

1 Geltungsbereich

Die Technische Kommission Kutterdisziplinen erstellt und führt die Rangliste Kuttermehrkampf (RL KMK) im Bereich des DSSV nach dieser Ordnung.

In der Rangliste Kuttermehrkampf werden grundsätzlich nur Kutter-Mannschaften von Mitgliedern des Deutschen Seesportverbandes (DSSV) und seiner Kooperationsverbände geführt.

Kutter-Mannschaften die anderweitig organisiert sind, können auf Antrag unter Beachtung und Einhaltung der Klassenvorschrift Kutter ZK 10 und von Punkt 5.6 dieser Ranglistenordnung sowie nach Bewilligung durch die Technische Kommission Kutterdisziplinen des DSSV in der Rangliste geführt werden.

2 Zielsetzung

Die RL KMK informiert über den Leistungsstand der Sportler.

Die Rangliste dient als eine Qualifikationsgrundlage für die Teilnahme an Meisterschaften und anderen Wettkämpfen mit Meldebeschränkung.

3 Berechnung der Rangliste

3.1 Berechnungszeitraum

Der Berechnungszeitraum für eine Rangliste ist das Kalenderjahr.

Wettkämpfe, die zum Stichtag begonnen haben, sind in die Wertung einzubeziehen.

3.2 Erstellung

Für die Erstellung der Jahresrangliste gilt als Stichtag der letzte Tag des letzten Wettkampfes des Kalenderjahres.

3.3 Ranglistenfaktor

Der Ranglistenfaktor beträgt:

- bei Deutschen Meisterschaften im KMK = 1,4
- beim Deutschland-Cup = 1,3
- bei Landesmeisterschaften = 1,2
- bei allen anderen Ranglistenwettkämpfe = 1,0.

3.4 Wertung

3.4.1 Begriffsdefinition

- RP = Ranglistenpunkte
- PP = Platzierungspunkte aus Punkt 3.4.3 RO KMK
- AK = Anzahl der gestarteten Kutter
- RF = Ranglistenfaktor aus Punkt 3.3 RO KMK

3.4.2 Berechnungsformel

$$RP = (PP + AK) \times RF$$

3.4.3 Platzierungspunkte

Platz	Punkte
1	85
2	75
3	67
4	61
5	56

Platz	Punkte
6	51
7	47
8	43
9	39
10	36

Platz	Punkte
11	33
12	30
13	27
14	24
15	22

Platz	Punkte	Platz	Punkte	Platz	Punkte
16	20	21	10	26	5
17	18	22	9	27	4
18	16	23	8	28	3
19	14	24	7	29	2
20	12	25	6	30	1

3.5 Best of Wertung

Für eine gültige Jahresrangliste müssen in einem Kalenderjahr mindestens drei Ranglistenwettkämpfe stattgefunden haben. In diesem Fall gehen alle Ergebnisse in die Wertung ein. Finden in einem Jahr mehr als drei Ranglistenwettkämpfe statt, gehen die drei besten Ergebnisse der jeweiligen KMK-Mannschaft des Ranglistenzeitraumes in die Ranglistenwertung ein.

3.6 Zurechnung Ranglistenpunkte

Erkämpfte Ranglistenpunkte werden dem Mannschaftsnamen (Bsp. Vereinsname 1, Vereinsname 2, Vereinsname 3) zugeschrieben.

Mannschaftsname und die zugehörigen Wettkämpfer werden zur Anmeldung beim jeweiligen Wettkampf durch die Wettkämpferliste festgelegt. Es obliegt den internen Absprachen der Vereine welche Wettkämpfer je nach Trainingsleistungen für die jeweiligen Mannschaftskader aufgestellt werden.

Alle Kuttermehrkampfmannschaften werden in der Kuttermehrkampfrangliste gleichberechtigt geführt. Eine Unterscheidung nach Damen, Männer, Mixed oder Junioren erfolgt nicht.

4 Meldung und Datenerfassung

4.1 Meldung der Wettkämpfe

Die Ausrichter melden der TK Kutterdisziplinen ihre Veranstaltung bis zum 30. September des Vorjahres unter folgender Mailadresse: RanglisteKMK@seesport.eu. Nicht rechtzeitig angemeldete Veranstaltungen werden nicht berücksichtigt.

Ausrichter von Deutschen Meisterschaften im Kuttermehrkampf betrifft diese Regelung nicht.

4.2 Festlegung der Ranglistenwettkämpfe

Die Technische Kommission Kutterdisziplinen legt gemeinsam verbindlich die Ranglistenregatten fest und veröffentlicht diese bis zum 31. Oktober des Vorjahres des zu planenden Kalenderjahres im Wettkampfkalender des DSSV im Internet.

4.3 Organisationsplattform

Jeder Ranglistenwettkampf muss seitens des Ausrichters und in Abstimmung mit der Technischen Kommission bis spätestens zur jeweiligen Ausschreibungsfrist auf der Organisationsplattform „guestoo“ (www.guestoo.de) angelegt werden.

4.4 Anmeldung

Die Startmeldung eines Wettkämpfers oder einer Mannschaft für die Teilnahme an einem Ranglistenwettkampf erfolgt ausschließlich über das Anmeldeformular der jeweiligen Veranstaltung auf Seesport.digital im Wettkampfkalender (seesport.digital/wettkampfe/).

4.5 Datenerfassung

Nach der Beendigung eines Ranglistenwettkampfes muss das Ergebnisprotokoll innerhalb von 5 Tagen vom ausrichtenden Verein an die Technische Kommission Kutterdisziplinen zugestellt werden. Sollte es aus nachvollziehbaren Gründen zu Verzögerungen kommen muss dies innerhalb der 5 Tages Frist angezeigt werden. Die Zustellung hat zu erfolgen an folgende Emailadresse: RanglisteKMK@seesport.eu. Sollte der ausrichtende Verein dieser Verpflichtung nicht nachkommen, so wird die Wertung in der aktuellen Rangliste nicht berücksichtigt.

4.6 Veröffentlichung

Auf der Internetseite des DSSV wird die Rangliste Kuttermehrkampf spätestens 14 Tage nach Beendigung des letzten Wettkampfes veröffentlicht.

5 Der Ranglistenwettkampf

5.1 Teilnahme

Die Teilnahme an einem Ranglistenwettkampf ist allen Berechtigten zu gewähren.

5.2 Regularien eines Ranglistenwettkampfes

Eine Ranglistenwettkampf kann über 1 bis 3 Tage ausgeschrieben werden. Langstreckenwettfahrten sind zulässig genauso wie unterschiedliche Streckenlängen beim Rudern. Für eine Ranglistenwertung müssen mindestens 3 Mannschaften beim jeweiligen Wettkampf gestartet sein.

Beim Kuttersegelmehrkampf müssen mindestens jeweils 4 Wettkämpfer der Mannschaft bei den Disziplinen Wurfleine und Knoten an den Start gehen. Die Mindestbesatzung beim Kuttersegeln von 6 Personen bleibt davon unberührt.

Beim Kutterrudermehrkampf müssen mindestens jeweils 6 Wettkämpfer der Mannschaft bei den Disziplinen Wurfleine und Knoten an den Start gehen.

Gehen in einer oder mehreren dieser beiden Landdisziplinen weniger Wettkämpfer an den Start oder nimmt die Mannschaft an nicht mindestens einem der gestarteten Segel-/Ruderläufe teil, wird die Mannschaft disqualifiziert.

Für einen Ranglistenwettkampf im Kuttermehrkampf gelten die Bestimmungen folgender Regularien in aktuell gültiger Fassung: Sportordnung des DSSV, Ranglistenordnung Kuttermehrkampf DSSV, Klassenvorschrift Kutter ZK10, Wettfahrtregeln Segeln (World Sailing), bei Deutschen Meisterschaften zusätzlich die Meisterschaftsordnung DSSV.

5.3 Wertung

5.3.1 Allgemeine Festlegungen

Beim Kuttermehrkampf werden die einzelnen Segel-/Ruderläufe sowie das Mannschaftsergebnis der jeweiligen Landdisziplin im „Low-Point-System“ gewertet. Die Landdisziplinen werden nach den Altersklassenberechnungen laut Sportordnung gewertet und abzüglich der Streicher zu einem Mannschaftsergebnis addiert.

5.3.2 Besondere Festlegungen Kuttermehrkampf Segeln

Beim Kuttermehrkampf Segeln müssen wenigstens 1 und maximal 4 Segelläufe gesegelt werden. Bei mehr als 4 Wettfahrten einer Regatta gehen nur die ersten 4 Wettfahrten dieser in die KMK-Wertung ein. Für die Wertung im Segeln wird bei 4 gesegelten Wettfahrten die schlechteste gestrichen. Landdisziplinen können nicht gestrichen werden.

Bei einer Langstreckenwettfahrt, welche über 20sm angesetzt ist, geht der Segellauf in doppelter Wertung ein. Er wird nach Low-Point also als 2 Wettfahrten gewertet.

Beim Kuttersegelmehrkampf werden die Mannschaftswertungen der einzelnen Landdisziplinen durch die Besten 4 aus 6 berechnet. Es sind also maximal 6 Sportler einer Mannschaft berechtigt an beiden Landdisziplinen teilzunehmen.

Von den 6 benannten Sportlern der Landdisziplinen müssen mindestens 4 bei allen Segelläufen des KMK auf dem Kutter anwesend sein. Beim Verstoß gegen diese Regel wird die Mannschaft von der Kuttermehrkampfwertung disqualifiziert.

5.3.3 Besondere Festlegungen Kuttermehrkampf Rudern

Beim Kuttermehrkampf-Rudern müssen wenigstens 1 und maximal 4 Ruderläufe absolviert werden. Bei mehr als 4 Wettfahrten gehen nur die ersten 4 Wettfahrten in die KMK-Wertung ein. Für die Wertung im Rudern wird bei 4 gewerteten Wettfahrten die schlechteste gestrichen. Landdisziplinen können nicht gestrichen werden.

Ruderläufe bis einschließlich 1000 m angesetzte Streckenlänge gehen einfach in die Wertung ein. Bei einer angesetzten Streckenlänge größer 1000 m geht dieser Ruderlauf in doppelter Wertung ein. Er wird nach Low-Point also als 2 Wettfahrten gewertet.

Beim Kutterrudermehrkampf werden die Mannschaftswertungen der einzelnen Landdisziplinen durch die Besten 8 aus 12 berechnet. Es sind also maximal 12 Sportler einer Mannschaft berechtigt an beiden Landdisziplinen teilzunehmen.

6 Verstöße gegen die Ranglistenordnung

Stellt die Technische Kommission Kutterdisziplinen Verstöße gegen die Ranglistenordnung fest, kann sie die ihr notwendig erscheinenden Maßnahmen einleiten.

Weiterhin werden Verstöße gegen die Ranglistenordnung durch die Sportler selbst zum Protest gebracht und sind durch den Hauptwettkampfleiter zu verhandeln.

Mannschaften welche keine gültige Wettkampfwertung erreicht haben oder von der Kuttermehrkampfwertung disqualifiziert wurden bekommen für den Wettkampf keine Ranglistenpunkte.

7 Inkrafttreten

Die Ranglistenordnung Kuttermehrkampf (RO-KMK DSSV) wurde durch das Präsidium des Deutschen Seesportverbandes e.V. am 03.04.2023 beschlossen und tritt am 04.04.2023 in Kraft.

Die letzte Änderung wurde auf der Präsidiumssitzung vom 13.02.2024 beschlossen und tritt zum 01.03.2024 in Kraft.